

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Datum 20. März 2015
Zeichen

Telefon: 0 61 26 - 589-0
Telefax: 0 61 26 - 589-589
E-Mail: email@pbg.de
Internet: www.pbg.de

per E-Mail an: rechtsausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 25.03.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Frau Künast,
sehr geehrte Damen und Herren,

als geladener Sachverständiger für die am 25.03.2015 anstehende Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nehme ich zum Gesetzentwurf zur Abschaffung des § 17 VersAusglG Stellung. Ich bin Aktuar (DAV) der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und vom Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. geprüfter Sachverständiger. Praktische Erfahrungen im Versorgungsausgleich habe ich als Geschäftsführer einer Unternehmensberatung, die sich auf die Beratung von insbesondere mittelständischen Unternehmen, die ihre betriebliche Altersversorgung über den Durchführungsweg "Direktzusage" abwickeln, gesammelt.

1. Zahlenbasis

Der Gesetzesentwurf und die Gesetzesbegründung basieren maßgeblich auf der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins. Auch in der Bundestagsdebatte wurden Argumente aus dem Papier aufgegriffen. Deshalb möchte ich zunächst die Zahlenbasis und die betroffenen Versorgungsausgleichsfälle darstellen.

Die verlässlichen Zahlen, die zur internen Teilung vorliegen, sind die der Versorgungsaus-

gleichskasse (VAK) und Daten des Statistischen Bundesamtes. Die VAK gibt in ihrem Geschäftsbericht 2013 5.624 neue Versicherungen mit einem Durchschnittsbeitrag von 11.200 € an. Nach der Aussage von Herrn Dr. Herrmann - Vorstand der VAK - gelten diese Zahlen leicht erhöht auch für 2014. Da nicht alle externen Teilungen über die VAK abgewickelt werden, kann man daraus überschlägig jährlich rund 7.000 bis 8.000 Ausgleichsberechtigte ableiten, die von möglichen Transferverlusten durch die Anwendung des § 17 VersAusglG betroffen sein könnten.

Die anderen verlässlichen Zahlen kommen vom Statistischen Bundesamt. Das Statistische Bundesamt gibt die Fachserie 10 zur Rechtspflege heraus und die Reihe 2.2 liefert Zahlen für die Familiengerichte. Danach wurden in 2013 von den Familiengerichten in Deutschland 251.188 Verfahren erledigt bei denen in den Sachgebieten Familiensache, abgetrennte Folgesachen und Lebenspartnerschaften ein Versorgungsausgleich anhängig war.

In 156.324 dieser Fälle kam es zur Teilung, davon wiederum 139.342 interne Teilungen (89 %), 1.751 externe Teilungen (1 %) und 15.291 Fälle bei denen sowohl intern als auch extern geteilt wurde (10 %). Laut Statistischem Bundesamt wurde also in 2013 in maximal 6,8 % aller Verfahren mit Versorgungsausgleich extern geteilt.

Damit kann man wohl sagen, dass der Gesetzgeber bereits auf Basis dieser Zahlen sein Ziel der überwiegend internen Teilung erreicht hat.

Da aber nun nicht immer beide am Scheidungsverfahren Beteiligte Versorgungsansprüche haben die intern und/oder extern geteilt werden, kann man in der Praxis sogar von weniger als 5 % externer Teilungen ausgehen.

2. Abhängigkeit des Ausgleichwertes vom Zeitpunkt des Eheendes

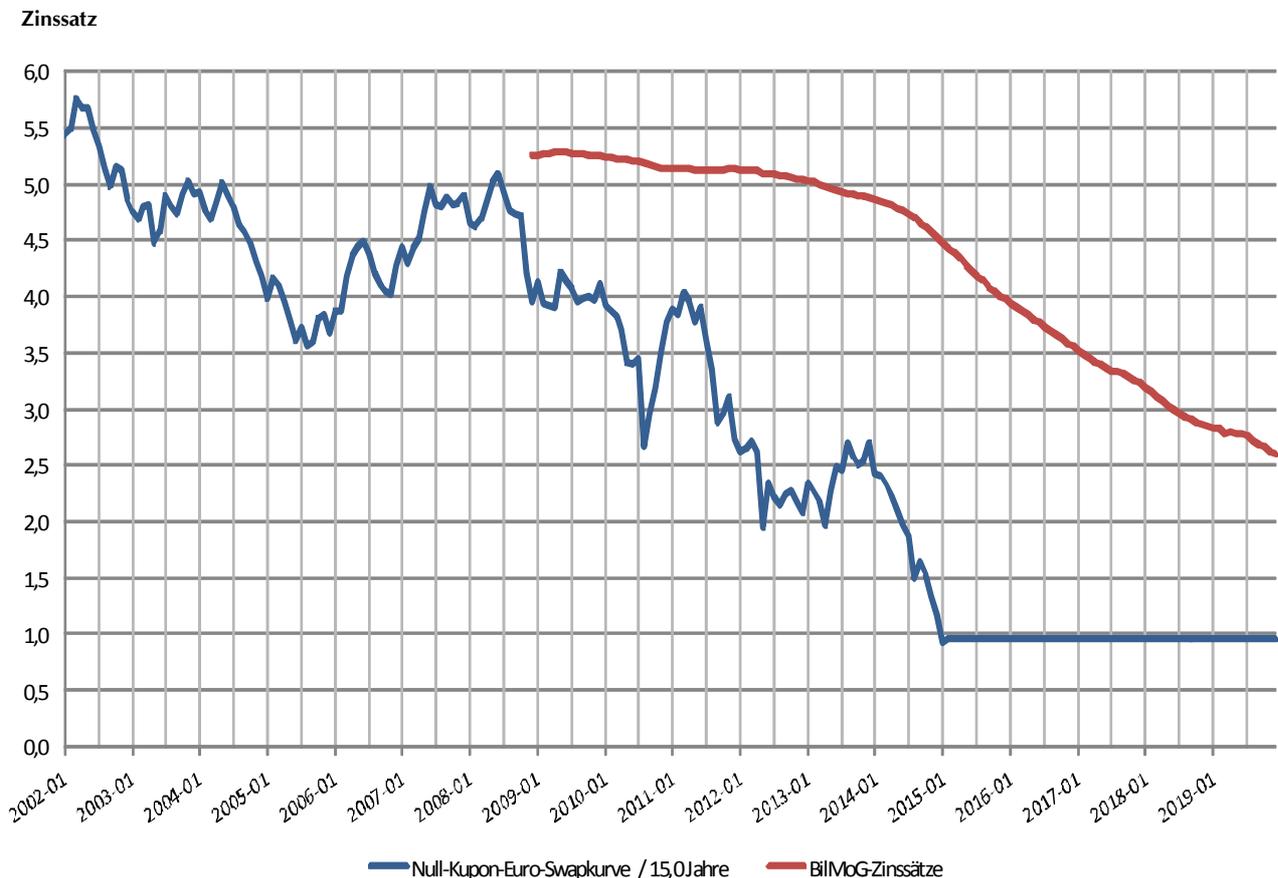
Der praktische Fall 1 in der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins basiert auf einem nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall. Um derart hohe Rentenansprüche in der angegebenen Ehezeit zu erlangen - es geht um eine Monatsrente von 1.321 € die mit 47 Jahren erreicht wird - müsste das Monatseinkommen des Ausgleichspflichtigen deutlich über 15.000 € liegen, da könnte man als Anwalt sicher einmal an den § 6 VersAusglG denken.

Allerdings kann man es heranziehen um zu verdeutlichen, wie sehr die Ergebnisse, insbesondere die hohen Transferverlust, von der spezifischen zeitlichen Situation geprägt werden.

Würde man das gleiche Beispiel für 2015 rechnen, liegt der Ausgleichwert nun bei rund 77.200 €, womit schon einmal die externe Teilung nicht verlangt werden könnte, die BBG

liegt in diesem Jahr bekanntlich bei 72.600 €. Gäbe man dieses Geld trotzdem der Versorgungsausgleichskasse (VAK), bekommt man heute eine garantierte Rente von 300€ monatlich nach nur 285 € im Beispiel des DAV. Zwar ist in der Zeit seit 2011 auch der Garantiezins der Lebensversicherungen gesunken - von 1,75 % in 2011 auf heute 1,25 %, das Absinken des BilMoG-Zinssatzes von 5,14 % auf 4,43 % fällt aber stärker ins Gewicht, sodass im Ergebnis auch die erwartete Rente der VAK auf 417 € nach 363 € steigt.

Aufgrund der bei der Ermittlung des BilMoG-Zinssatzes vorgegebenen 7-jährigen Durchschnittsbildung ist jetzt schon abzusehen, dass dieser Zins weiter sinken wird und die Ausgleichswerte entsprechend steigen werden. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 der Zins bis auf 2,5 % sinkt. Dabei gehen wir von nicht weiter sinkenden Zinssätze aus - es gibt noch düsterere Szenarien. Dies verteuert den Ausgleichswert für die Unternehmen um weitere 30 % bis 40 %



Grafik 1 Voraussichtlicher Verlauf des BilMoG-Zinssatzes bei zukünftig unveränderter Null-Kupon-Euro-Swapkurve

Bei unveränderten Lebensversicherungszins steigt dann die garantierte VAK-Rente auf 400 € - die erwartete auf 560 €.

Damit käme der Ausgleichsberechtigte der erhofften Rente zwar deutlich näher, ganz verschwinden werden die Transferverluste bei der externen Teilung aber nicht. Regelmäßig die Hälfte seiner Ansprüche wird der Ausgleichsberechtigte aber nicht verlieren.

3. Interne oder externe Teilung - die Sicht der Unternehmen

Es stellt sich natürlich die Frage: "Wo bleibt die Differenz?", wieso bekommt der Ausgleichsberechtigte bei der externen Teilung eine geringere Rente als bei der internen? Der DAV hatte vermutet, dass dies den Unternehmen zugute kommt, da sie "letztendlich auf diese Weise teure Versorgungen billig los werden." Dies trifft aber sicher nicht zu. Die Unternehmen wählen den Weg der externen Teilung nicht freiwillig. Er kostet sie nämlich Geld. Schon im Beispiel der DAV musste das Unternehmen über 66.000 € bezahlen und dieser Geldabfluss war in der Budgetierung nicht vorgesehen, sondern hätte erst ab Rentenbeginn des Ausgleichspflichtigen, im Beispiel im Jahr 2031 und dann nur scheinbar, zur Verfügung stehen müssen.

Der hohe liquide Abfluss ist genau der Grund, warum die meisten DAX-Unternehmen den Aufwand für die interne Abwicklung nicht scheuen und vorzugsweise intern teilen. Bei BMW zum Beispiel sind 3 zusätzliche Mitarbeiter mit dem neuen Versorgungsausgleich beschäftigt und RWE zeigt gerne einen 5 Meter langen Workflow, ausschließlich zur Abwicklung von Versorgungsausgleichen.

Dieser hohe Verwaltungsaufwand kann gerade von den KMUs nicht erbracht werden. Bei wenigen Versorgungsausgleichsfällen kann das notwendige Know How nicht vorgehalten werden und man muss deshalb auf externe Expertise zurückgreifen. Zusätzlich bekommt das Unternehmen nun Kontakt zum geschiedenen Ehepartner eines Mitarbeiters, ehemaligen Mitarbeiters oder Rentners. Gerade bei KMUs mit einer überschaubaren Mitarbeiteranzahl ist dies sicher problematisch.

Wenn die Unternehmen extern teilen, lösen sie dann zwar ihre Rückstellungen in der Steuer- und Handelsbilanz um den auszugleichenden Ehezeitanteil auf, reich werden sie dadurch allerdings nicht. Der liquide Aufwand in entsprechender Höhe steht dem entgegen. Grundsätzlich ist dieser Vorgang in der Handelsbilanz neutral, in der Steuerbilanz wird im allgemeinen auf Grund der geringeren Rückstellung sogar ein Aufwand entstehen.

Werden alle Unternehmen durch die Streichung des § 17 VersAusglG zur internen Teilung gezwungen, werden Großunternehmen die geringsten Probleme damit haben. Nicht alle KMUs werden ihre Altersversorgung einstellen, da die Mitarbeiter einen Anspruch auf

Entgeltumwandlung haben. Allerdings gehen wir davon aus, dass die KMUs die noch Pensionszusagen erteilen, diesen Durchführungsweg durch eine Versicherungslösung ersetzen werden.

Pensionszusagen werden schon seit einiger Zeit von externen Produktgebern - Versicherungen und Investmentgesellschaften - in Verruf gebracht und weitere Verwaltungsaufwendungen und die zwangsweise Aufnahme betriebsfremder Personen könnten auch dem sozialsten Unternehmen die Lust an Pensionsverpflichtungen nehmen. Dabei ist dieser Durchführungsweg für die Arbeitnehmer der attraktivste. Wie man ja gerade an den Transferverlusten beim Wechsel in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg sieht, ist bei der Direktzusage mit dem kleinsten Beitrag die höchste Rente zu erzielen.

Gerade die Arbeitnehmer haben also ein Interesse daran, dass ihr Arbeitgeber weiter eine Direktzusage anbietet und dies würde insbesondere bei KMUs durch den Wegfall der Möglichkeit der externen Teilung massiv gefährdet.

4. Minimierung der Transferverluste

Wie kann also die Situation des Ausgleichsberechtigten verbessert und die Transferverluste minimiert werden?

Zunächst muss man festhalten, dass man bei der externen Teilung keinen zulässigen Versorgungsträger finden wird, der für den Ausgleichswert die gleiche Leistung garantieren kann wie das Unternehmen. Dies liegt nicht nur an den unterschiedlichen Zinssätzen, sondern zusätzlich an den

- Sterbetafeln
- zusätzlichen Verwaltungskosten
- Risikozuschlägen

der externen Anbieter.

Da die Versorgungsausgleichskasse durch das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAuglKassG) ausschließlich zur Versorgung der ausgleichsberechtigten Personen vorgesehen ist und als Auffanglösung, und damit als Maßstab für eine sinnvolle Umsetzung des Versorgungsausgleichs angesehen wird, sollten auf Basis der seit 2010 gemachten Erfahrungen die Parameter Sterbetafeln, Verwaltungskosten und Risikozuschläge auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. Auch die Konstruktion der Rückdeckung der Lebensversicherungen der VAK über ein Konsortium aus 38 Versicherungsgesellschaften sollte auf ihre Praktikabilität und Profitabilität hin überprüft werden. Es könnte auch darüber nachgedacht werden, einen Vertreter des BMJV, wenn nicht in den Vorstand, dann zumindest in den Aufsichtsrat zu entsenden. Aktuell sind beide Gremien ausschließlich mit Vertretern der Versicherungswirtschaft besetzt.

5. Gerechte Verteilung der Transferverluste

Als zweites sollte darüber nachgedacht werden, die verbliebenen Transferverluste gerechter auf die beiden Ehepartner zu verteilen. Zurzeit zahlt die Transferverluste der Ausgleichsberechtigte allein. Damit hat auch der Ausgleichspflichtige kein Interesse an einem anderen Ausgleich des Versorgungsausgleichs, wie sie zum Beispiel in § 6 VersAusglG vorgesehen sind. Betreffen die Transferverluste auch den Ausgleichspflichtigen ist die Bereitschaft zu Vereinbarungen sicher deutlich erhöht.

Die Einbeziehung des Ausgleichspflichtigen könnte nach der Halbteilung durch einen Abschlag auf seinen Anteil zugunsten des Anteils des Ausgleichsberechtigten erfolgen. Die Berechnung des Abschlags könnte pauschal, individuell oder versicherungsmathematisch erfolgen und sollte vom Gericht ausgeurteilt werden. Der Ausgleichspflichtige würde damit nicht nur die Hälfte des Ehezeitanteils seiner Rente verlieren, sondern entsprechend mehr. Der Arbeitgeber wäre verpflichtet, einen entsprechend höheren Kapitalbetrag an den externen Versorgungsträger zu leisten und die Rente des Ausgleichsberechtigten würde erhöht.

Auch bei dieser Verlustverrechnung nach der Halbteilung des Ausgleichwertes würden die Unternehmen nicht reich durch die Scheidung - oder ärmer -, auch hier zahlen sie genau den Betrag für die Verminderung der Versorgungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter, den sie in der Handelsbilanz dafür "reserviert" haben.

Man kann die Verlustverrechnung von einfach - 20 % Abschlag - bis kompliziert - gleiche Altersrente bei gleichen Leistungskatalog - gestalten. Bei einer grundsätzlichen Zustimmung kann ich hier gerne detaillierte Ausführungen machen.

6. Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Als letztes möchte ich feststellen, dass ich den Eindruck habe, dass ein ganz anderes Grundprinzip, das der Gesetzgeber bei der Abfassung der Reform des Versorgungsausgleichs im Blick hatte, nicht umgesetzt wird - die Möglichkeit zu Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich und die Einbeziehung von anderem Vermögen.

Mit dem Ausgleichswert steht ein echter Wert für die Vereinbarungen gemäß § 6 VersAusglG zur Verfügung, der nun mit Immobilienwerten aus Maklergutachten, Werten für Autos aus der Schwackeliste oder anderen Werten verrechnet werden kann. Dies wird nach meinen Erfahrungen bisher nur ungenügend genutzt. Meine sicher nicht repräsentativen Diskussionen mit den beteiligten Familienanwälten laufen immer wieder auf die Frage der Haftung und der Gebührenordnung hinaus. Ohne tiefere Einsichten in die Gebührenordnung der Rechtsanwälte zu haben, schlage ich deshalb eine Überprüfung und risikoadäquate Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für den Abschluss von Vereinbarungen im Versorgungsausgleich vor. Auch dies würde im Ergebnis Transferverluste gar nicht erst entstehen lassen.

7. Fazit

Beim Versorgungsausgleich ist die interne Teilung der Regelfall.

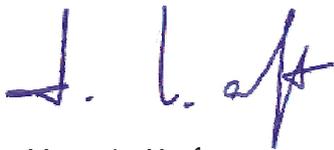
Der § 17 VersAusglG muss beibehalten werden. Insbesondere für eine sinnvolle betriebliche Altersversorgung in KMUs ist er unabdingbar.

Es müssen Maßnahmen zur Minimierung der Transferverluste ergriffen werden.

Die Transferverluste müssen von den Ehepartnern gleichmäßig getragen werden. Die Arbeitgeber dürfen nicht weiter belastet werden.

Die Möglichkeiten des § 6 VersAusglG müssen besser genutzt werden.

Idstein, 20.03.2015



Hartwig Kraft
06126 589 150
hartwig.kraft@pbg.de